

## **Reglement für die Strategiekommission der ETH Zürich**

### **vom 8. März 2011 (Stand 1. Februar 2018)**

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 und 3 der *Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich)* vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> und auf Art. 19 Abs. 4 der *Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung)* vom 13. November 2003<sup>2</sup>

*verordnet:*

#### **Art. 1** Auftrag

- <sup>1</sup> Die Strategiekommission der ETH Zürich berät die Schulleitung in strategischen Fragen.
- <sup>2</sup> Sie nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:
  - a. Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bei der Erarbeitung der Strategie und des Entwicklungsplanes der ETH Zürich;<sup>3</sup>
  - b. Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bei der langfristigen, über den Entwicklungsplan hinausgehenden Ausrichtung der ETH Zürich;<sup>4</sup>
  - c. Sounding Board für Anfragen der Schulleitungsmitglieder per Auftrag durch den Präsidenten / die Präsidentin.<sup>5</sup>

#### **Art. 2** Dokumentation

Die Schulleitung stellt der Strategiekommission die für ihre Arbeit notwendigen Dokumente zur Verfügung.

#### **Art. 3** Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Strategiekommission besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen<sup>6</sup>:
  - a. acht bis zehn Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren<sup>7</sup>;

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> SR 414.110.37

<sup>3</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

<sup>4</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

<sup>6</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

<sup>7</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

- b. je ein Mitglied aus dem Kreis der übrigen Hochschulgruppen (Studierende, Mittelbau, technisch-administratives Personal).
- <sup>2</sup> Die Schulleitung wählt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin und nach Konsultation mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Strategiekommission die ordentlichen Mitglieder der Strategiekommission. Sie werden durch folgende Gremien bzw. Vereinigungen zur Wahl vorgeschlagen:<sup>8</sup>
- a. die Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren durch die Departementsvorsteherkonferenz;
  - b. das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden durch den VSETH;
  - c. das Mitglied aus dem Mittelbau durch die AVETH;
  - d. das Mitglied aus dem Kreis des technisch-administrativen Personals durch die Personalkommission.
- <sup>2bis</sup> Die Strategiekommission kann um ausserordentliche Mitglieder befristet erweitert werden, sofern dies die Strategiekommission aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Der Präsident oder die Präsidentin der Strategiekommission schlägt der Schulleitung ausserordentliche Mitglieder zur Wahl vor. Die ausserordentlichen Mitglieder der Strategiekommission haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.<sup>9</sup>
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Strategiekommission beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Die Wahl der Mitglieder der Strategiekommission erfolgt ad personam; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- <sup>5</sup> Der Präsident oder die Präsidentin gehört der Strategiekommission als ständiger Gast an.

#### **Art. 4** Präsidium

- 1 Die Schulleitung wählt aus den professoralen Mitgliedern der Strategiekommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Strategiekommission.
- 2 Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Strategiekommission beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 5** Vertraulichkeit

Die der Strategiekommission zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die im Rahmen der Strategiekommission geführten Diskussionen sind vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 6** Inkrafttreten

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

<sup>9</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.01.2018, in Kraft seit 01.02.2018

Dieses Reglement tritt am 15. März 2011 in Kraft.

Zürich, den 8. März 2011

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher